

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Überwachung des Internethandels 2004 – 2012

**Bericht der Bund/Länder-Arbeits-
gemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)**



Impressum

Herausgegeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

unter dem Vorsitz des Landes Brandenburg

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Stand: 29. April 2015

Überwachung des Internethandels 2004-2012

Autor: Prof. Dr. Peter Landauer

Zwischen den Jahren 2006 und 2012 stieg laut Bundesverband des Deutschen Versandhandels der im Versandhandel erzielte Umsatz von 26,3 Mrd. € auf 39,3 Mrd. € im Jahr an. Über 70% des Gesamtumsatzes im deutschen Versandhandel wird mittlerweile über das Internet abgewickelt. Dabei bieten nicht nur kommerzielle Anbieter, sondern auch Privatpersonen eine unübersehbare Palette von Waren an. Viele User sehen das Internet als rechtsfreien Raum in dem auch die verschiedensten chemischen Produkte angeboten und bestellt werden können. Darunter findet man auch Chemikalien, deren Verkauf aufgrund ihrer Gefährlichkeit für die Verbraucher/innen und die Umwelt entweder verboten ist oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf.

Das dezentrale Händlernetz sowie die zunächst nur „virtuell“ vorhandene Ware bedeutet eine neue Herausforderung für die Überwachungsbehörden.

Um dieser neuen Herausforderung an den Umwelt- und Verbraucherschutz begegnen zu können, mussten völlig neue Strategien und Methoden zur Überwachung der chemikalienrechtlichen Vorschriften beim Internethandel gefunden werden.

Unabhängig von einander haben 2004 das Umweltministerium NRW und die Regierung der Oberpfalz die Notwendigkeit der Überwachung des Chemikalienhandels im Internet erkannt. Von Anfang an war klar, dass dem Problem mit der bisherigen länderspezifischen Überwachung der chemikalienrechtlichen Vorschriften aufgrund der länderübergreifenden Strukturen des Internets nicht beizukommen ist. Beide Behörden haben damals den Vorschlag eines Pilotprojektes in den Ausschuss Fachfragen und Vollzug der BLAC (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit) eingebracht und mit der bundesweiten Überwachung des Chemikalienhandels im Internet begonnen. Aufgrund der erwiesenen Überwachungsnotwendigkeit und der hohen Akzeptanz bei den Länderbehörden läuft das ursprüngliche Pilotprojekt „Überwachung des Internethandels“ seit Ende 2006 als bundesweites Dauerprojekt.

Dem freiwilligen Behördenverbund hat sich Ende 2006 das Land Rheinland-Pfalz mit angeschlossen. Mitte 2012 folgten dann Baden Württemberg und 2013 die Hansestadt Bremen.

Die überwachenden Behörden bilden gemeinsam mit Ländervertretern aus Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der BAuA die Expertengruppe „Internetüberwachung“, in der die bundesweite Überwachung des Internethandels koordiniert wird und ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfindet. Unterstützt wird die Expertengruppe zudem durch ein permanentes Mitglied des BLAC-Ausschusses Chemikalienrecht (derzeit Rheinland-Pfalz).

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Projekt hat die Regierung der Oberpfalz in den vergangenen Jahren 2 Sonderprojekte durchgeführt deren Ergebnisse im Anhang I „Überwachung der Abgabe zur illegalen Sprengstoffherstellung und anderen sicherheitsrelevanten Stoffen im Netz“ und II „Produkt- und Chemikaliensicherheit im Internethandel/E-Commerce“ aufgeführt sind.

Überwachte Stoffe:

Während zu Beginn des Projektes bundesweit Auktionshäuser und Internethändler nur auf unzulässige Angebote weniger Stoffgruppen überwacht wurden, konnte die Überprüfung mittlerweile auf folgende Stoffe ausgedehnt werden:

- Giftige Stoffe (z. B. Edelstahlbeize), borhaltige Verbindungen, Quecksilber, Phosphorwasserstoff freisetzende Pflanzenschutzmittel, halon- und tetrachlormethanhaltige Feuerlöscher, Asbestprodukte, dichlormethanhaltige Abbeizer, Stoffe die mit R 40, 62, 63, 68 gekennzeichnet sind (z. B. MDI-haltige Montageschäume, Silbertauchbäder) und ammoniumnitrathaltige Düngemittel durch die Regierung der Oberpfalz.
- Teeröhlhaltige Eisenbahnschwellen, brandfördernde Stoffe (z. B. Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Schwimmbadreiniger, Desinfektionsmittel) und Wasserstoffperoxid durch die Bezirksregierung Münster.
- Methanol und methanolhaltige Modelltreibstoffe durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz.
- Cadmiumhaltige Hartlote durch das Regierungspräsidium Freiburg

Die Stoffliste wird aufgrund der aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse, weiteren Erfahrungen aus dem chemikalienrechtlichen Vollzug sowie einzelnen Hinweisen von Vollzugsbeamten und Firmen kontinuierlich angepasst.

Überwachungsverfahren:

Bei Internetshops, die Stoffe anbieten, für die die Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV gelten, prüft der Bearbeiter die Angaben auf deren Konformität. Dabei tritt bei vielen Stoffen die Notwendigkeit auf, einen Bestellvorgang bis zum letzten Schritt „Bestellung abschicken“ durchzuführen. In Shops, bei denen vor dem Onlinekauf eine Registrierung notwendig ist, wird auch diese durchgeführt. Falls die notwendigen Nachweise wie Altersnachweis, Verwendungszweck beim Bestellvorgang und/oder der Registrierung nicht abgefragt werden, wird das Angebot an die für den Shop zuständige oberste Landesbehörde für Chemikaliensicherheit oder an eine andere hierfür benannte Länderbehörde weitergeleitet.

Bei den Internetauktionshäusern wird bei eindeutig unzulässigen Angeboten die sofortige Löschung veranlasst und damit ein Verkauf verhindert. Gleichzeitig wird die Adresse der Anbieter bei Auktionshäusern ermittelt und der Vorgang zur weiteren Verfolgung von Verstößen an die obersten Landesbehörden für Chemikaliensicherheit oder eine andere hierfür benannte Länderbehörde weitergeleitet. Bei zweifelhaften Angeboten in Internetauktionshäusern, deren Löschung nicht sofort veranlasst werden kann, wird der Verstoß mit der Adresse des Anbieters ebenfalls an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Bei Angeboten aus dem Ausland (z. B. Halonfeuerlöscher aus Großbritannien, Modelltreibstoff aus Österreich) wird die BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) zur Mitteilung an die betroffenen Staaten eingeschaltet.

Ergebnisse des Projektes:

Zwischen den Jahren 2004 und 2012 wurden durch die überwachenden Behörden insgesamt 7639 chemikalienrechtlich unzulässige Angebote gefunden und bearbeitet. Wie aus Abb. 1 zu entnehmen ist, konnten allein im Jahr 2012 wieder 1422 unzulässige Angebote gestoppt werden.

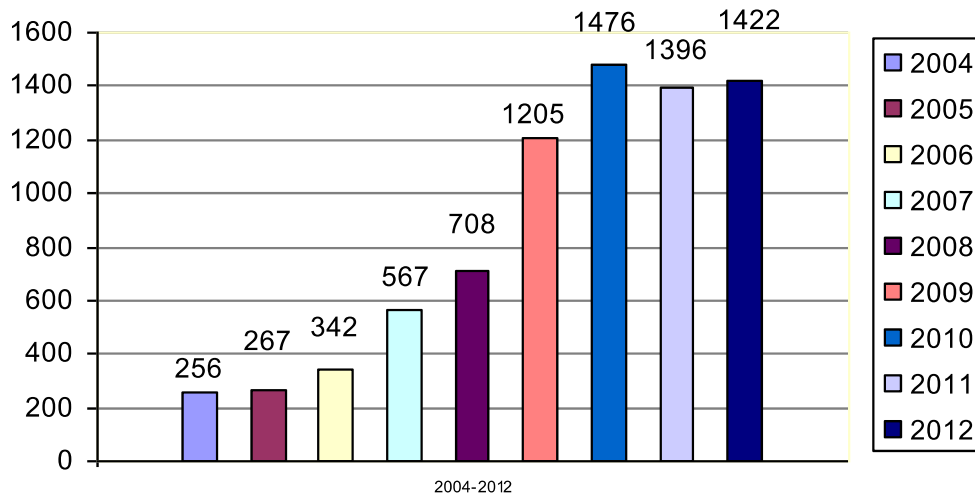


Abb.1: Anzahl der gefundenen Angebote

Zu Beginn des Projektes standen zunächst die Internetauktionenhäuser im Mittelpunkt des Kontrollinteresses. Seit 2007 verlagerte sich das chemikalienrechtlich zu beanstandende Geschehen vermehrt auf kommerzielle Internetshops. Seit 2010 zeigt die Statistik (vgl. Abb. 2) wieder einen deutlichen Anstieg der unzulässigen Angebote bei einem großen Internetauktionenhaus. Verantwortlich dafür war primär die Aufnahme von neuen Produkten in das Überwachungsprogramm:

- 2010 asbesthaltige Katalytöfen
- 2011 u. a. Silbertauchbäder (Thioharnstoff), borhaltige Verbindungen und MDI-haltige Montageschäume
- 2012 cadmiumhaltige Hartlote.

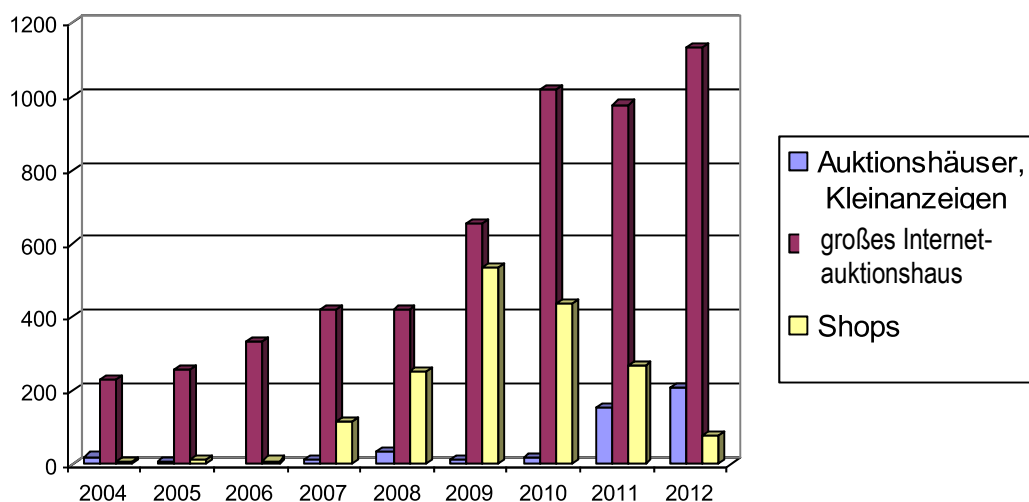


Abb. 2: Verteilung der Angebote

Seit 2011 wurden vermehrt unzulässige Angebote in den Kleinanzeigen eines großen Internetauktionenhauses gefunden. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl der Kleinanzeigen um 46 Fälle auf 170 im Vergleich zu 2011 weiter an. Die Kleinanzeigen dieses großen Internetauktionenhauses werden von einem Internetplattformbetreiber in Amsterdam betrieben. Für eine Anzeige ist hierbei keine Registrierung der Anbieter oder Käufer notwendig. Es besteht aber die Möglichkeit, dem Anbieter direkt eine E-Mail-Nachricht über die Kleinanzeigen zukommen zu

lassen. Auf diesem Wege wurden die Anbieter über die Unzulässigkeit ihres Angebotes aufgeklärt. Anhand des Feedbacks zeigte sich, dass vielen Anbietern die Gesetzeslage nicht bekannt war und sie über die Aufklärung dankbar waren und teilweise ihre Produkte umgehend entsorgt haben.

In der 9-jährigen Projektdauer nehmen Angebote, die unter REACH Anhang XVII (früher Anhang I ChemVerbotsV) fallen, mit 36,8 Prozent und Angebote von Stoffen, für deren Verkauf kommerzielle Händler die Sachkunde benötigen, mit 29,5 Prozent den Hauptteil der gefundenen Angebote ein.

Angebote von giftigen und sehr giftigen Stoffen, für deren Abgabe Händler eine Erlaubnis benötigen und für die ein Versandhandelsverbot an Privatpersonen gilt, machen durchschnittlich 23.2 % der gefundenen Angebote aus. Die Ozonschicht schädigende Stoffe (Halone) betreffen 6,6 % der Angebote und 4 % der gefundenen Angebote waren sonstige Stoffe z.B. Wasserstoffperoxid.

Ausgewählte Problemstoffe

Asbest und teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen:

Diese beiden Stoffgruppen stehen seit Beginn des Projektes im Fokus unseres Interesses: Während die Anzahl der gefundenen asbesthaltigen Produkte (z.B. asbesthaltige Faserzementplatten, -Blumenkästen) in den Jahren 2004 bis 2007 kontinuierlich anstieg war 2008/2009 ein deutlicher Rückgang der gefundenen Angebote zu verzeichnen. Bedingt durch die 2010 neu in die Suche aufgenommenen asbesthaltigen Katalytöfen (siehe Abb. 3) ist die Anzahl der asbesthaltigen Angebote seit 2010 enorm angestiegen (vgl. Abb. 4). Ein großes Internetauktionenhaus hat auf unsere Bitte hin seine internen Filter Ende 2010 bezüglich der Katalytöfen zwar optimiert, allerdings haben die User darauf sehr rasch reagiert indem sie inzwischen die asbesthaltigen Katalytöfen unter anderen Namen, z. B. als Zeltheizung einstellen und damit die Suche für die Überwachungsbehörde erschweren.



Abb. 3 : Asbesthaltiger Katalytöfen:

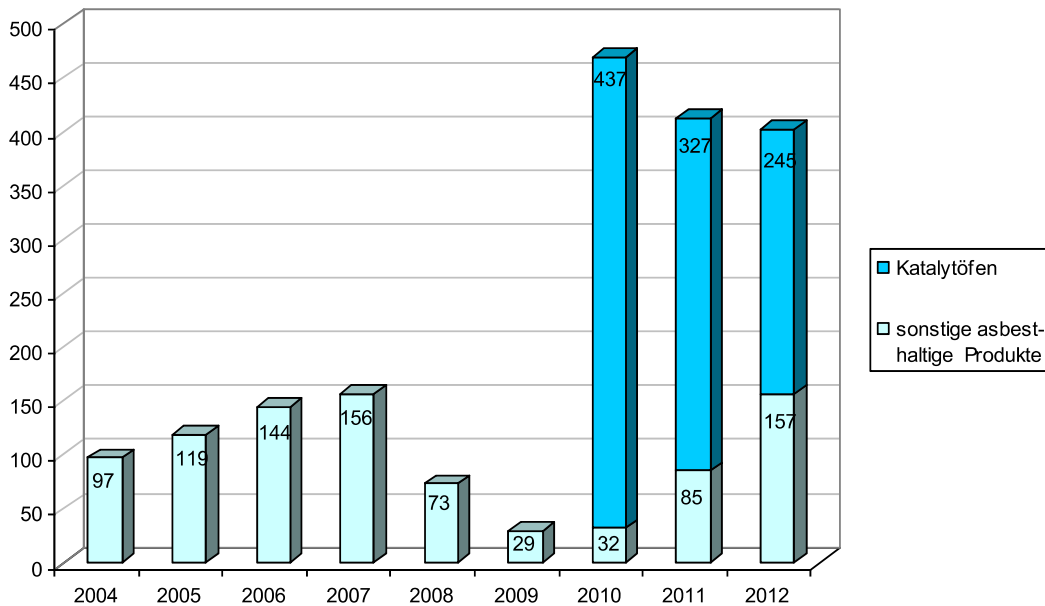


Abb. 4: Gefundene Angebote von asbesthaltigen Produkten 2004-2012

Von den übrigen 157 Angeboten mit asbesthaltigen Stoffen im Jahr 2012 wurden 24 Angebote bei einem großen Internetauktionenhaus direkt gefunden. Die restlichen 133 Angebote verteilen sich mit 124 auf die Kleinanzeigen des großen Internetauktionenhauses und mit 9 Angeboten auf zwei weiteren Kleinanzeigenplattformen.

Ähnlich verhält es sich bei den teeröhlhaltigen Eisenbahnschwellen. Während 2004 Eisenbahnschwellen häufig angeboten wurden, war deren Anzahl in den Jahren 2005 bis 2007 stark gesunken (vgl. Abb. 5). 2008 hingegen konnte wieder ein vermehrter Anstieg festgestellt werden. Ursächlich für diesen Anstieg war eine verbesserte Suchstrategie. Bahnschwellen werden inzwischen nicht mehr nur bei großen Internetauktionenhäusern angeboten, sondern auch auf kleineren Internethandelsplattformen. 2009 und 2010 war dann durch unsere Überwachung dieser Internethandelsplattformen ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Im Jahr 2011 und insbesondere 2012 ist, durch eine erneute Anpassung der Suchstrategien wieder ein starker Anstieg der teeröhlhaltigen Eisenbahnschwellen auf 55 bzw. 190 Angebote festzustellen. Ein Großteil der Anbieter von teeröhlhaltigen Eisenbahnschwellen wick ähnlich wie die Anbieter von asbesthaltigen Produkten auf die Kleinanzeigen eines großen Internetauktionenhauses aus. Dies zeigt wie flexibel die Anbieter von unzulässigen Angeboten reagieren und wie wichtig es für die suchenden Behörden ist, die Suchstrategien an die sich ständig ändernden Gegebenheiten beim e-commerce anzupassen.

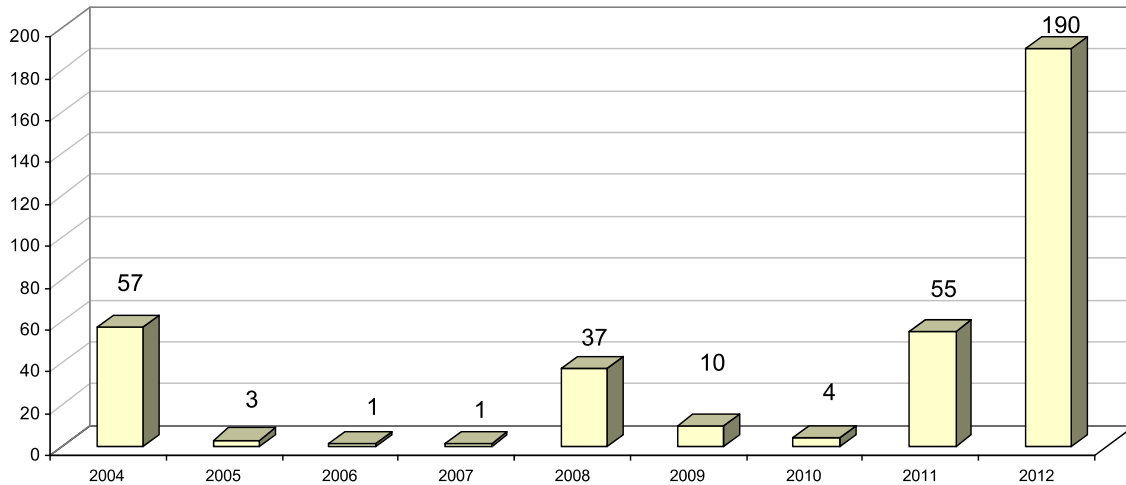


Abb. 5: Gefundene Angebote teerölimprägnierter Bahnschwellen 2004-2012

Methanol und methanolhaltige Modelltreibstoffe

Methanol ist neben Quecksilber eine der giftigen Substanzen, die von Anfang an im Rahmen des BLAC Projektes überwacht wurden. Seit Ende 2006 werden von Rheinland-Pfalz zusätzlich auch die methanolhaltigen Modelltreibstoffe in die Überwachung mit einbezogen. Die dabei gefundenen Angebote stammen in der Regel von privaten Anbietern. Für Privatanbieter gilt zwar nicht die Erlaubnispflicht, sie unterliegen jedoch wie gewerbliche Anbieter dem Versandhandelsverbot giftiger Stoffe an Privatpersonen. Wie die nachfolgende Statistik (vgl. Abb. 6) verdeutlicht, zeigt die Marktüberwachung seit 2009 Wirkung: Die Zahl der unzulässigen Angebote geht stetig zurück.

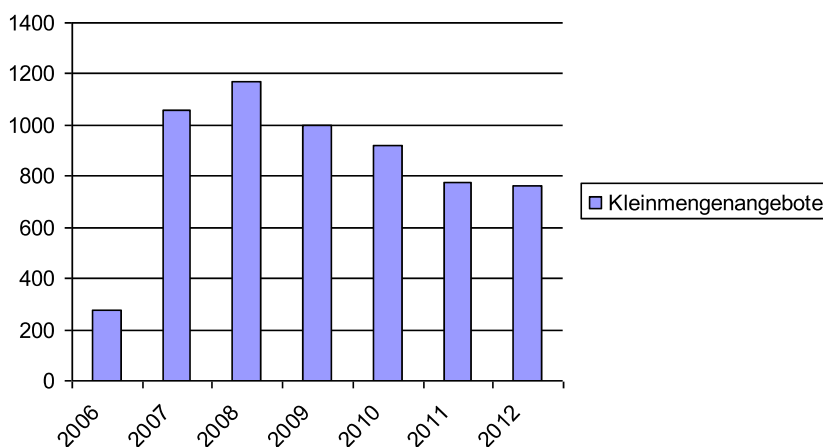


Abb. 6: Kleinmengenangebote für Methanol und methanolhaltige Modelltreibstoffe

Im Unterschied zu Methanol-Kleinmengenangeboten werden Angebote von gewerblichen oder privaten Anbietern mit Mengen größer als 10 Liter als „Sondermeldungen“ an die zuständigen Länderbehörden zur weiteren Bearbeitung abgegeben. In gleicher Weise wird mit Angeboten von Privatanbietern verfahren, die trotz Löschung ihr Angebot erneut einstellen. Diese Angebote werden auch in der Statistik des BLAC-Projektes erfasst, die Kleinmengenangebote hingegen nicht. Aus der Statistik (vgl. Abb. 7) ist zu entnehmen, dass der Markt bei diesen Angeboten starken Schwankungen unterworfen ist. Im Gegensatz zu anderen Stoffen ist hier kein Einfluss unserer Überwachungstätigkeit erkennbar.

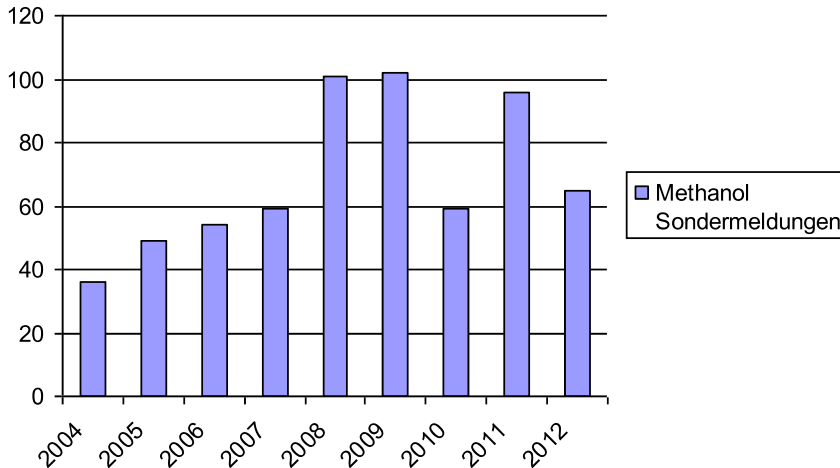


Abb. 7: Gefundene Methanolangebote 2004-2012

Quecksilber

In den ersten Jahren des Projektes wurden immer wieder Angebote mit reinem Quecksilber gefunden, die häufig von Zahnärzten oft mit der Intention, die Entsorgungskosten zu sparen, ins Netz gestellt wurden. Seit 2008 nahmen aufgrund unserer Überwachungstätigkeit die Quecksilberangebote deutlich ab. Seit 2011 haben wir Quecksilberthermometer erstmals in unsere Suche aufgenommen was zu einem erneuten Anstieg der gefundenen Angebote führte (vgl. Abb. 8).

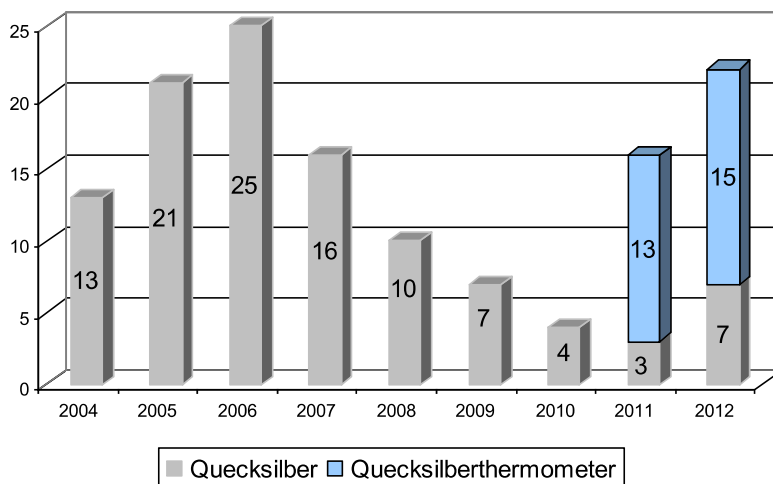


Abb. 8: Quecksilber 2004-2012

Tetrachlormethan- und halonhaltige Feuerlöscher

Ähnlich wie bei Methanol ist auch bei den Angeboten von tetrachlormethan- bzw. halonhaltigen Feuerlöschern kein eindeutiger Trend zu erkennen. Die Anzahl der gefundenen Angebote ist von 2004 bis 2008 kontinuierlich angestiegen. 2009 und 2010 war erstmals ein deutlicher Rückgang dieser Feuerlöscherangebote zu beobachten, um dann 2011 und 2012 wieder anzusteigen (vgl. Abb.9). Dies zeigt, dass eine kontinuierliche Überwachung dieser Produktgruppe auch in Zukunft erforderlich ist.

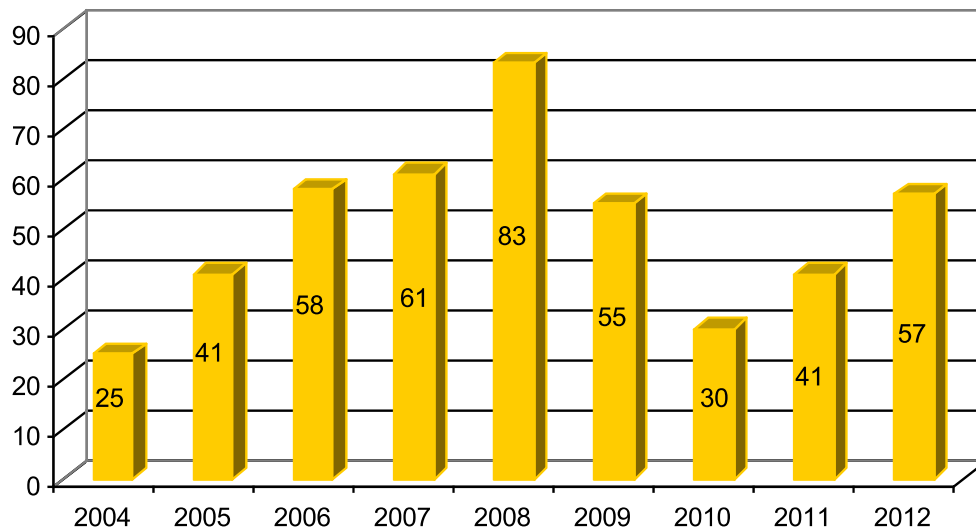


Abb. 9: Halon- und tetrachlormethanhaltige Feuerlöscher 2004-2012

Phosphorwasserstoff entwickelnde Pflanzenschutzmittel:

Diese gefährlichen Pflanzenschutzmittel werden seit 2008 systematisch überwacht. Zu Beginn war die gefundene Anzahl der Angebote mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Pflanzenschutzmitteln besonders hoch. Es wurden insgesamt 206 Angebote gefunden. In 61 Fällen handelte es sich dabei um sehr giftige Substanzen. Die überwiegende Anzahl der Angebote stammte damals von Online-Apotheken. Wir haben deshalb Kontakt mit der Bundesapothekerkammer aufgenommen. Diese verfasste daraufhin ein Informationsschreiben für die Apotheken. In Verhandlungen mit einem großen Internetauktionshaus ist es 2009 auch noch gelungen, einen Warnhinweis, der bei der Angebotseinstellung dieser Produkte automatisch erscheint, im System zu implementieren und mit einem Ratgeber zu verknüpfen. Sowohl die Angebote von sehr giftigen als auch die von nicht als giftig eingestuftem Phosphorwasserstoff entwickelnden Pflanzenschutzmitteln haben infolgedessen seit 2009 deutlich abgenommen. Nachdem 2011 in Online-Apotheken keine Angebote von giftigen Phosphorwasserstoff entwickelnden Pflanzenschutzmitteln mehr gefunden wurden, sind 2012 wieder drei Angebote in Online-Apotheken aufgetaucht.

Im Rahmen unserer Überwachungstätigkeit haben wir 2010 drei Testkäufe sehr giftiger Wühlmauskiller in Apotheken und in einem Shop getätigt. Entgegen aller Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV erfolgte die Lieferung dieser Produkte (siehe Abb. 10). Dabei wurden von den Apotheken Großpackungen mit 250 gr. und 100 gr. ausgeliefert, die eigentlich nur an Begasungsscheininhaber abgegeben werden dürfen. Zudem wurde beim Versand auch noch eklatant gegen die Transportvorschriften verstoßen. Diese Testkäufe führten in mehreren Bundesländern zu Bußgeldbescheiden gegen diese Händler.



Abb. 10: Sehr giftiger Wühlmauskiller (250 gr.) aus einem Testkauf

Sprengstoffgrundstoffe:

Die Herstellung von Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen ohne behördliche Erlaubnis stellt eine Straftat nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) dar. Die für die Sprengstoffherstellung erforderlichen Sprengstoffgrundstoffe werden oftmals über das Internet erworben.

Im Sommer 2007 wurden bei einer großen Überwachungsaktion der Polizei die Mitglieder der als „Sauerlandgruppe“ bekannt gewordenen Terrorzelle verhaftet. Dabei wurden 700 Kilogramm Wasserstoffperoxid (H₂O₂) gefunden. Eine Menge, die ausreicht, um 500 Kilo-

gramm Sprengstoff herzustellen. Das Aufdecken der Terrorzelle führt in der Folge zu einem geänderten Bewusstsein gegenüber Stoffen, die geeignet sind, Sprengstoffe herzustellen. Mitte 2008 wurden verschiedene Grundstoffe zur Sprengstoffherstellung in die ChemVerbotsV aufgenommen. Seit dieser Zeit wird auch der Internethandel mit Sprengstoffgrundstoffen überwacht. Die Statistik zeigt die zwischen 2009 und 2012 im Internet aufgefundenen Angebote an Stoffen, die nach der ChemVerbotsV überwachungsbedürftig sind. Den Großteil der gefundenen Sprengstoffgrundstoffe macht dabei das Wasserstoffperoxid aus. Bei den in Abb. 11 dargestellten fünf Grundstoffen ist ein deutlicher Rückgang seit Beginn der Überwachung zu beobachten. Angebote über den Verkauf von weiteren Sprengstoffausgangsstoffen wie Natriumperchlorat, Kaliumperchlorat und Ammoniumnitrat, die in Abb. 11 nicht dargestellt sind, konnten 2012 nicht mehr gefunden werden. Die Angebotsabnahme ist auch ein Erfolg der kontinuierlichen Internetüberwachung und der gleichzeitigen Aufklärung der Anbieter über die aktuelle Rechtslage durch die Behörden. Hilfreich kommt hinzu, dass sich unter den Anbietern die Überwachungstätigkeit der Behörden schnell herumspricht. Abb. 11 zeigt deutlich, dass mit der Verschärfung des Handels mit Sprengstoffausgangsstoffen durch die Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung 2008 und deren konsequente Überwachung im Internet durch die Behörden die Angebote von Sprengstoffausgangsstoffen mit einer Zeitverzögerung von gut drei Jahren im Handel stark abgenommen haben.

Das zweijährige Sonderprojekt „Überwachung der Sprengstoffgrundstoffe“, das bei der Regierung der Oberpfalz von 2008-2010 durchgeführt wurde, zeigte allerdings, dass Sprengstoffgrundstoffe häufig über diverse Foren gehandelt werden, zu denen nur Insider der Sprengstoffszene Zugang haben (siehe Anhang I).

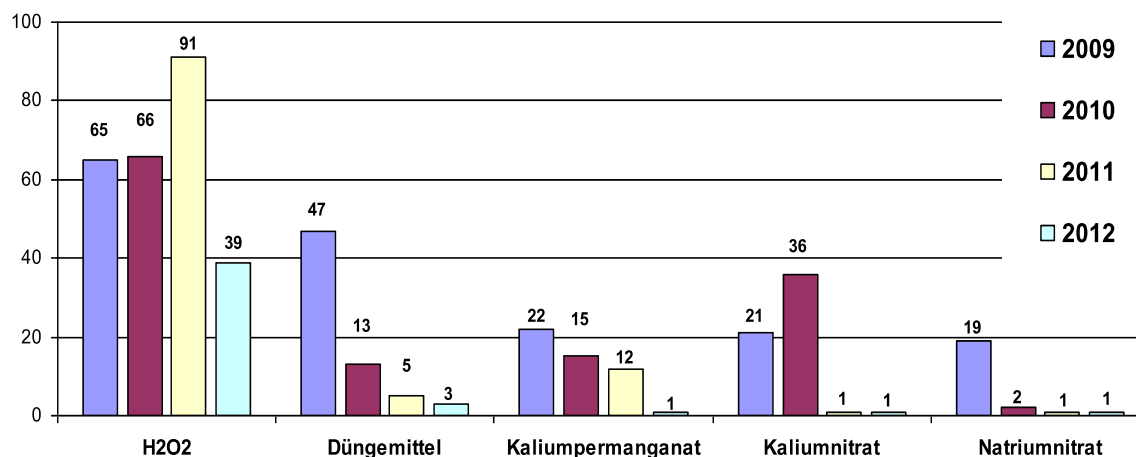


Abb.11 : Sprengstoffgrundstoffe

Neue Stoffe 2011/2012:

Im Jahr 2011 waren thioharnstoffhaltige Silbertauchbäder (R40), borhaltige Verbindungen und MDI-haltige Montageschäume, neu in die Suche mit aufgenommen worden. Auf Initiative des Regierungspräsidiums Freiburg wurde seit Mitte 2012 erstmals auch nach cadmiumhaltigen Loten gesucht (vgl. Abb. 12).

Silbertauchbäder und borhaltige Verbindungen:

Die Anzahl der Angebote für Silbertauchbäder, die mit R 40 gekennzeichnet sind, sank im Jahr 2012 mit 23 Angeboten gegenüber 129 Angeboten im Jahr 2011 deutlich. Auch die borhaltigen Verbindungen haben im Jahr 2012 um rund ein Drittel abgenommen.

MDI-haltige Montageschäume:

Obwohl die mehr als 1 % MDI-haltigen Montageschäume bereits seit Ende 2010 mit R 40 zu kennzeichnen sind und damit den Abgabebestimmungen der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen, wurden 2012 noch mehr als 450 Angebote gefunden. Häufig handelte es sich dabei um Shopbetreiber eines großen Internetauktionshauses, die immer eine ganze Reihe von Angeboten einstellen. In einem besonders extremen Fall wurde ein angeblicher Privatanbieter aufgedeckt der unter 14 verschiedenen Namen jeweils den gleichen Schaum in verschiedenen Verpackungsgrößen und in sehr hoher Stückzahl angeboten hat. Addierte man die Angebote zusammen so ergaben sich weit mehr als 1000 Angebote. Auf unsere Meldung hin hat das Internetauktionshaus alle accounts dieses Anbieters dauerhaft gelöscht, da es sich hierbei nicht mehr um eine Privatauktion handelt, sondern eindeutig um einen gewerblichen Verkauf.

Cadmiumhaltige Lote:

Aufgrund der Neuaufnahme eines Verbotes für cadmiumhaltige Hartlote mit Cadmiumgehalten von $\geq 0,01$ % in den Anhang XVII der REACH-Verordnung werden seit Mitte 2012 auch diese Produkte beim Internethandel mit überwacht. Auf Internetplattformen werden Hartlote sowohl von privaten als auch gewerblichen Händlern in größeren Mengen angeboten. Anhand der Artikelbeschreibung und der dort genannten Lotbezeichnungen kann im Einzelfall auf den Cadmiumgehalt geschlossen werden. Durch das Regierungspräsidium Freiburg konnten so im dritten und vierten Quartal 2012 rund 50 Verstöße festgestellt werden. Die Angebote wurden aus den entsprechenden Plattformen entfernt und die Verkäufer von den örtlich zuständigen Behörden über die Rechtslage aufgeklärt, um ein erneutes Einstellen dieser Produkte zu verhindern.

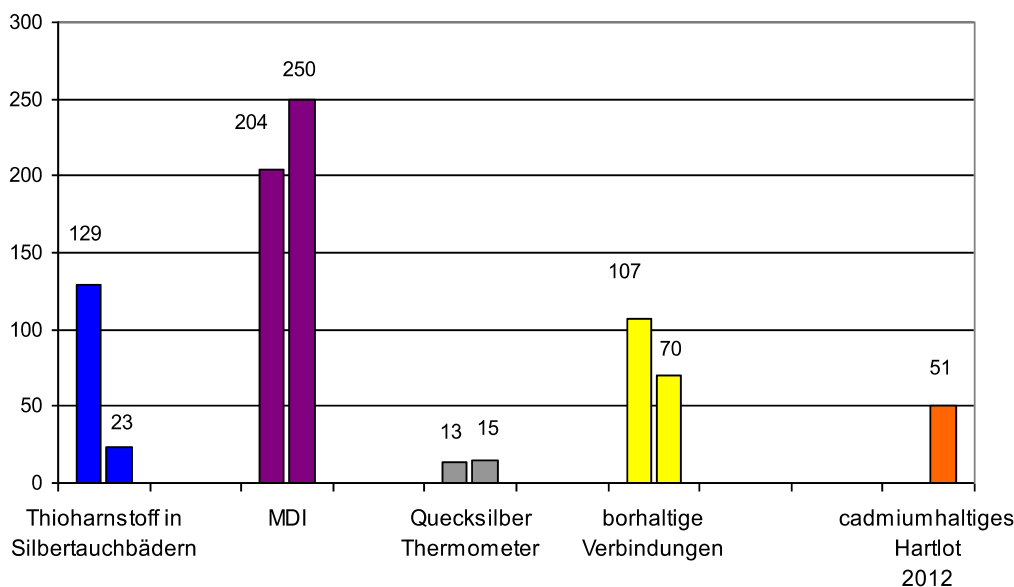
Vergleich 2011 (linker Balken) - 2012 (rechter Balken)

Abb. 12: Neue Stoffe 2011/2012

CLEEN Zusammenarbeit im europäischen Raum

Im Rahmen der Marktüberwachung deutscher Internetportale fallen immer wieder auch unzulässige Angebote ausländischer Anbieter auf. Während der Projektlaufzeit ist die Anzahl der gefundenen ausländischen Angebote stark angestiegen. 2012 waren es vierundsechzig Offerten (vgl. Abb. 13).

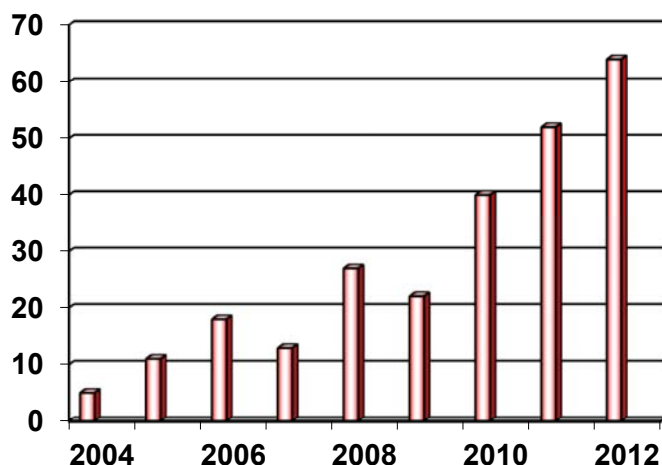


Abb. 13: Anzahl der ausländischen Angebote

Diese ausländischen Angebote zeigen, dass sich der Internethandel mit Chemikalien im zunehmenden Maße europaweit ausdehnt. Dies macht eine europaweit abgestimmte Vorgehensweise notwendig.

CLEEN (**C**hemicals **L**egislation **E**uropean **E**nforcement **N**etwork) ist ein informelles Netzwerk von europäischen Staaten mit dem Ziel, den Vollzug des Chemikalienrechtes in Europa zu koordinieren und zu verbessern. CLEEN bietet die Möglichkeit, bei der Überwachung des Internethandels europaweit effektiver zusammenzuarbeiten.

Am 1. März 2011 wurde auf unsere Initiative hin das CLEEN Projekt „e-commerce II“ gestartet.

Das Projekt umfasst die Überwachung von giftigen und sehr giftigen Stoffen, von Bioziden, von Halonen sowie von Sprengstoffgrundstoffen.

Neben Deutschland beteiligen sich Belgien, Großbritannien, die Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien und die Schweiz.

Die Überwachungsphase des CLEEN-Projekts begann im März 2011. Ziel ist die Verbesserung der Überwachung des innerstaatlichen und länderübergreifenden Chemikalienhandels im Internet und die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den beteiligten Ländern.

In einer vorläufigen Auswertung anlässlich der 13. CLEEN - Jahreskonferenz im September 2012 meldeten die Projektpartner bisher 1180 Fälle unzulässiger Angebote, gegen die behördlicherseits vorgegangen wurde. Die überwiegende Zahl der Angebote wurde bei einem großen Internetauktionenhaus festgestellt (672), gefolgt von Shops (275) und verschiedenen anderen Auktionsplätzen (144). Der größte Teil der Beanstandungen betraf dabei asbesthaltige Produkte (34%) und unzulässige Biozidprodukte (30%) gefolgt von giftigen bzw. sehr giftigen Stoffen (15%).

Da in den meisten teilnehmenden Ländern die Internetüberwachung des Chemikalienhandels mit Hilfe dieses Projektes erst aufgebaut wurde sind die Gesamtergebnisse mit Ausnahme der Biozide und Halone merklich von den deutschen Ergebnissen beeinflusst.

Maßnahmen

Vollzugsmaßnahmen

Die chemikalienrechtlichen Ge- und Verbote funktionieren nur, wenn im Falle der Zuwiderhandlung auch entsprechende Vollzugsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei allen eindeutig illegalen Angeboten in Internetauktionenhäusern veranlassen die inzwischen vier überwachenden Länderbehörden beim jeweiligen Internetauktionenhaus die unverzügliche Löschung, um den Verkauf zu verhindern.

Die Überwachungsbehörden ermitteln die Adressen der Anbieter, wenn Sie nicht wie bei Shops aus dem Impressum zu entnehmen sind, direkt beim Internetauktionenhaus und schicken das gelöschte Angebot sowie die Adresse des Anbieters an das zuständige Bundesland zur Überprüfung vor Ort.

Bei Angeboten, bei denen nur der Verdacht der Unzulässigkeit besteht, wird das Angebot einschließlich der ermittelten Adresse der zuständigen Länderbehörde mit der Bitte um Überprüfung gemeldet, die dann die weiteren Vollzugsmaßnahmen bestimmt.

Bei Internetshops ist eine Löschung der Angebote durch die überwachenden Behörden nicht möglich. Diese werden mit allen erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Länderbehörden weitergeleitet, die dann die erforderlichen Maßnahmen veranlassen können.

Seit 2007 werden die Vollzugsmaßnahmen von uns statistisch erfasst (vgl. Abb. 14). Während die Rückmeldungen der zuständigen Länderbehörden 2007 bei nur 30 % lagen sind sie in den letzten Jahren auf durchschnittlich 57 % angestiegen. In der nachfolgenden Statistik sind die Vollzugsmaßnahmen der überwachenden Behörden und der zuständigen Behörden vor Ort basierend auf den eingegangenen Rückmeldungen dargestellt.

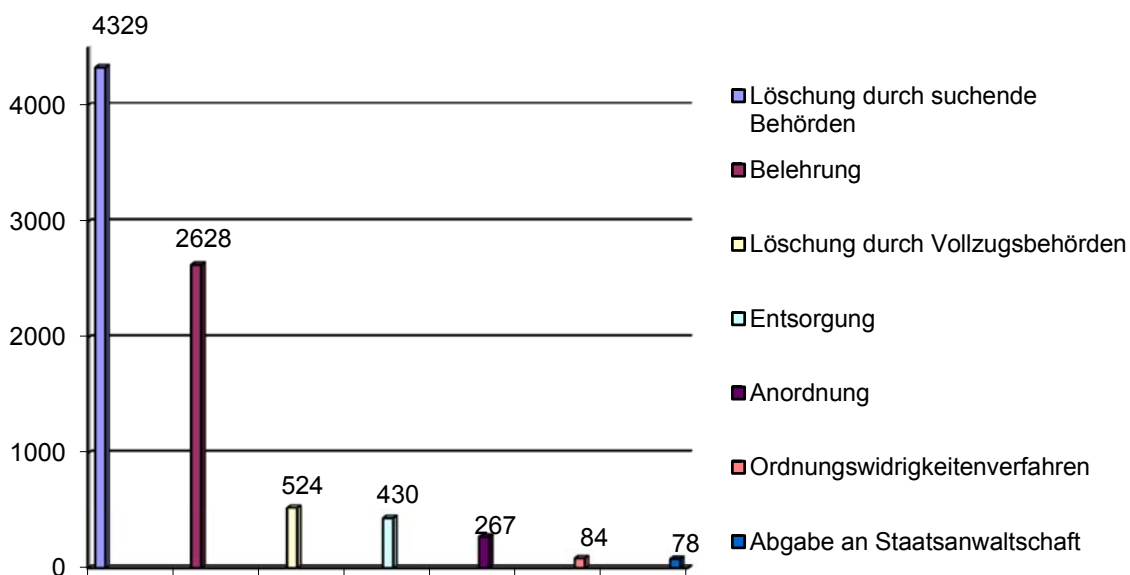


Abb. 14: Vollzugsmaßnahmen in den Jahren 2007-2012

Bei den Methanolkleinmengen endet die Vollzugstätigkeit mit der Löschung durch die überwachende Behörde. In den Jahren 2007-2012 wurden insgesamt 5682 Methanolkleinmengenangebote gelöscht, die in der Abb.14 nicht dargestellt sind.

Testkäufe:

Da die untersuchenden Stellen in der Vergangenheit immer wieder die Erfahrung machen mussten, dass das Internet von Firmen und Privatpersonen oft als rechtsfreier Raum angesehen wird, hat das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz immer wieder Testkäufe bei verdächtigen Anbietern durchgeführt.

So wurden z.B. im Jahr 2010 in vier Fällen Detia Wühlmausköder (T+), in drei Fällen Kaliumnitrat, in einem Fall Unex (O) und in einem Fall Bayrol (Wasserstoffperoxid) erfolgreich über das Internet bestellt und geliefert. Des Weiteren wurden vier verschiedene OEM Katalytöfen über das Internet bestellt, um Analysen auf Asbest durchzuführen.

Besonders schwerwiegend sind dabei die auf Seite 9 beschriebenen Fälle der Onlineapotheken. Eine dieser Apotheken war bereits in der Vergangenheit von der zuständigen Länderbehörde aufgeklärt worden und hatte dieser bestätigt, die Abgabevorschriften einzuhalten.

Bei acht dieser dreizehn Testkäufe wurde zudem gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) verstoßen. Entsprechende Anzeigen wurden an die zuständigen Länderbehörden weitergeleitet.

Initiativen der Behörden bei einem großen Internetauktionshaus

Aufgrund eines Treffens des Umweltministeriums NRW und der Regierung der Oberpfalz im August 2006 und eines weiteren Treffens der Regierung der Oberpfalz im Juni 2009 mit Vertretern eines großen Internetauktionshauses wurde erreicht, dass das Internetauktionshaus Warnhinweise bei besonders kritischen Produkten (z.B. Asbest, Methanol, brandfördernde Stoffe) implementiert und diese mit von uns erstellten Ratgebern und unserer behördlichen Mich- Seite verlinkt.

Die Warnhinweise erscheinen automatisch bei der Angebotserstellung. Durch die Verlinkung mit unserer Mich- Seite und den Ratgebern wird jeder Anbieter automatisch auf die gesetzlichen Anforderungen und Folgen beim Verkauf dieser Produkte hingewiesen.

Auf unsere Ratgeber-Seiten haben Nutzer dieses Internetauktionshauses bis Ende 2012 insgesamt über 31800 Mal zugegriffen. Wir gehen davon aus, dass diese Ratgeber mit dazu beitragen, dass die Anzahl der „illegalen“ Angebote nicht noch höher liegt.

Des Weiteren hat das Internetauktionshaus bei der Modifikation seiner internen Filter zur automatischen Aussortierung von unzulässigen Angeboten unsere Erfahrungen bei der Suche solcher Angebote mit berücksichtigt und die Filter auf unsere Bitte hin fortlaufend weiter optimiert.

Grundsätze einer guten Internetpraxis

Im Rahmen des Projektes wird parallel klein- und mittelständigen Unternehmen sowie den Vollzugsbehörden Unterstützung angeboten, den Internethandel seriös abzuwickeln bzw. fachkundig zu überwachen. Abhängig vom Gefahrenpotenzial einer Chemikalie, deren Verwendungszweck und deren Abnehmern sind gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen, die in verschiedenen nationalen und europäischen Regelwerken abgebildet sind.

Zu diesem Zweck wurde federführend vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt der Leitfaden „Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel“ entwickelt.

Der Leitfaden folgt dem natürlichen Workflow. Der Nutzer entscheidet zuerst anhand eines Ablaufschemas, welche der Grundsätze für seine angebotenen Stoffe im Internethandel zu berücksichtigen sind. Als Auswahlkriterien dienen die Gefahrenmerkmale der Stoffe, die auf der Verpackung deklariert sein müssen. Je gefährlicher die Stoffeigenschaften sind, desto mehr erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Regeln. Der Leitfaden führt im Anschluss die Grundsätze im Einzelnen auf. Dazu zählen die Voraussetzungen zur Stoffabgabe an private oder nur gewerbliche Kunden, Zusatz- oder Ausnahmeregelungen für bestimmte Stoffe usw.

Soweit empfehlenswert werden Mustertexte für die Homepage vorgeschlagen und praktische Hinweise gegeben, z.B. über sichere Verfahren zur Feststellung der Volljährigkeit des Kunden.

Die juristischen Grundlagen mit Kommentierung sind im Anhang des Leitfadens für jeden Grundsatz detailliert dargestellt. Die Angaben wurden von der Expertengruppe „Internetüberwachung“ mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt. Eine Fortschreibung erfolgt entsprechend den juristischen Erfordernissen.

Der Leitfaden ist seit 2009 auf der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) www.blac.de unter der Rubrik Publikationen, Thema „Überwachung des Internethandels“ veröffentlicht.

Infoschreiben:

Werden Angebote bei Internetauktionshäusern gelöscht sendet das Auktionshaus allgemeine Infoschreiben an die Angebotsersteller. Oftmals gehen aus diesen Mitteilungen die Gründe für die Angebotslöschung nicht eindeutig hervor bzw. sind die angegebenen Gründe teilweise nicht zutreffend. Viele Anbieter können nicht nachvollziehen, warum ihr Angebot gelöscht wurde; sie versuchen infolgedessen das Produkt erneut einzustellen.

Die Expertengruppe „Internetüberwachung“ hat daher beschlossen, für bestimmte Stoffe/-gruppen Infoschreiben zu erstellen. Diese Infoschreiben, die federführend von Niedersachsen erarbeitet wurden, werden - nach Abstimmung in der BLAC - im Internen Bereich der BLAC Homepage für alle Behördenvertreter zur Verfügung gestellt.

Die Behörden vor Ort können dann mit diesen Schreiben die Anbieter von gelöschten Angeboten entsprechend informieren. Zudem dienen diese Infoschreiben auch zur Information der Behördenvertreter vor Ort, die inzwischen mit den komplexen Abgabevorschriften häufig überfordert sind.

Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Expertengruppe „Internetüberwachung“ hat mit folgenden Behörden einen Erfahrungsaustausch über deren Erkenntnisse aus der Internetüberwachung durchgeführt und zusammengearbeitet:

- Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Bundesfinanzdirektion Südost
- Landeskriminalämter

Nachfolgend zwei Beispiele dieser Zusammenarbeit:

Rauschgiftgrundstoffe:

Die Regierung der Oberpfalz ist 2008 zufällig auf sechs Angebote von γ -Butyrolacton (GBL) gestoßen. Die Anbieter kamen aus Polen, England, den Niederlanden und drei aus Deutschland. GBL wird in der Industrie als Lösemittel und als Farbentferner verwendet. GBL ist aber auch eine Vorstufe des Betäubungsmittels Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), das als Liquid Extacy bekannt ist. GBL selbst wird im Blut zu GHB umgewandelt. GBL wirkt deshalb bei oraler Aufnahme euphorisierend und bewirkt einen Rausch, der teilweise einem Alkoholorausch ähnelt. GBL ist aus diesen Gründen auf der Monitoringliste des BKA aufgeführt.

Bei den gefundenen Anbietern wurde GBL als Felgenreiniger zum Preis von ca. 70 - 100 Euro/Liter angeboten. Bei den deutschen Anbietern war extra vermerkt, dass bei ihnen kein Monitoring stattfindet. Die Angebote wurden an das Rauschgiftdezernat des LKA Bayern weitergeleitet.

Isobutylnitrit (Poppers):

Aufgrund einer Rapex-Meldung zu Beginn des Jahres 2009 wurde festgestellt, dass Lederpflegemittel mit Isobutylnitrit (eingestuft als cancerogen, Cat 2) ohne Kennzeichnung auf dem europäischen Markt angeboten werden. Eine Internetrecherche ergab, dass von österreichischen, englischen und niederländischen Händlern sogenannte Poppers im Internet angeboten werden, die reines Isobutylnitrit enthalten. Auf den Internetseiten deklarierte der Anbieter diese Produkte als Aromastoffe oder Raumdüfte. Des Weiteren ging aus den Internetseiten deutlich hervor, dass diese Produkte als sexuelle Stimulanzien in der Hetero- und in der Schwulenszene eingesetzt werden. Eine Inhalation dieser Stoffe setzt das Schmerzempfinden herab und steigert gleichzeitig die Empfindungen beim Orgasmus.

Wir setzten uns daraufhin mit den Arzneimittelbehörden in Verbindung um abzuklären, ob diese Produkte als Arzneimittel gelten oder ob sie, wenn sie als Aromastoffe deklariert sind, unter das Verkaufsverbot der ChemVerbotsV für krebserzeugende Stoffe fallen. Ergebnis war, dass diese Stoffe unabhängig von Ihrer Auslobung als Arzneimittel zu betrachten sind, da sie eindeutig dazu dienen, körperliche Funktionen zu beeinflussen.

Ein deutsches Angebot von Poppers in einem großen Internetauktionenhaus haben wir an die zuständige Arzneimittelbehörde weitergeleitet. Die ZLG hat sich als zuständige Behörde mit dieser speziellen Problematik ausführlich auseinandergesetzt.

Rechtsfragen:

Bei der Überwachung des Internethandels sind in der Vergangenheit immer wieder spezielle rechtliche Problemstellungen beim Vollzug des Chemikalienrechtes aufgetreten. Diese Fragestellungen wurden von der Expertengruppe „Internetüberwachung“ gesammelt und vom „Ausschuss Chemikalienrecht der BLAC“ beantwortet.

Zusammenfassung

Die Zahl der im Rahmen dieses BLAC-Projekts gefundenen unzulässigen Angebote zeigt deutlich, wie wichtig die kontinuierliche bundesweite Überwachung des Internethandels zur Gewährleistung eines effektiven Verbraucherschutzes ist. Die Ergebnisse der Überwachung der verschiedenen Stoffgruppen im Laufe des Projektes belegen eindrucksvoll den ständigen Wandel, dem das Internet unterliegt. Daher müssen die bisherigen Überwachungsstrategien auch künftig kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt werden.

Nach anfänglicher Skepsis einzelner Ländervollzugsbehörden über Sinn und Zweck einer Internetüberwachung ist das Projekt aufgrund seiner Erfolge inzwischen allgemein anerkannt und dient als Vorbild für eine länderübergreifende Überwachung.

Die hohe Qualität dieses Projektes zeigt sich auch darin, dass die Teilnehmer des CLEEN-Projekts „e-commerce II“ die von uns entwickelten Überwachungsstrategien und -verfahren übernommen haben.

ANHANG I

Sonderprojekt der Regierung der Oberpfalz-Gewerbeaufsichtsamt:

Überwachung der Abgabe von Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung und anderen sicherheitsrelevanten Stoffen im Internet

Dr. Heymo Höcher, Prof. Dr. Peter Landauer

Das seit 2004 laufende BLAC-Projekt „Überwachung des Chemikalienhandels im Internet“ und einzelne Hinweise des LKA Bayern führten dazu, dass die Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt - auf die spezielle Problematik des Handels mit Sprengstoffgrundstoffen aufmerksam wurde. Die teils sehr schweren Unfälle, die bei der Herstellung von Sprengstoffen bisher aufgetreten sind, zeigen das hohe Gefährdungspotenzial dieser Stoffe bei ihrer missbräuchlichen Verwendung auf.

Früher waren die notwendigen Informationen zur Sprengstoffherstellung in der Regel nur für Spezialisten verfügbar. Durch den leichten Zugang und die enorme Informationsfülle des Internets ist es inzwischen einfach geworden, an Herstellungsanleitungen für Sprengstoffe, Bomben und gefährliche Chemikalien zu gelangen. Dies hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich eine wachsende Szene, vor allem von Jugendlichen, entwickelt hat, die sich mit der Herstellung dieser sogenannten Selbstlaborate beschäftigen. Innerhalb dieser Szene findet ein reger Austausch aller relevanten Informationen incl. „selbstdarstellender Eventvideos“ über das Internet statt. Mitglieder der Szene sind vorwiegend junge Hobbychemiker, die oft die Gefährlichkeit ihrer Experimente für sich und andere unterschätzen. Die Sprengstoffe können aber auch für kriminelle und im schlimmsten Fall sogar terroristische Zwecke benutzt werden, wie der versuchte Anschlag auf die Bundeskanzlerin mit einer schwarzpulvergefüllten Paketbombe am 2. November 2010 gezeigt hat. Der Übergang zwischen der Bastlerszene und dem kriminellen Bereich ist nach Aussage des Landeskriminalamts Bayern oft fließend.

Wie gefährlich der Umgang mit Grundstoffen zur Sprengstoffherstellung für den Bastler und seine Umgebung sein kann, zeigen die Unfälle, die dabei immer wieder auftreten. Seit dem Jahr 2000 gab es bei Herstellung und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen bundesweit 204 Verletzte und 26 Tote (*Quelle*: Landeskriminalamt). Allein in Bayern wurden im Jahr 2010 (Jan.-Okt.) dem LKA sieben Fälle mit fünf Verletzten bekannt (*Quelle*: LKA Bayern).

Um die Missbrauchsmöglichkeiten von Sprengstoffgrundstoffen einzudämmen, wurden im Sommer 2008, auch auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörden, die Abgabevorschriften für bestimmte Sprengstoffgrundstoffe in die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) mit aufgenommen und wesentlich verschärft.

Während die Überwachung des Handels von Sprengstoffgrundstoffen in den Zuständigkeitsbereich der nach Chemikalienrecht zuständigen Behörden fällt, können die Strafverfolgungsbehörden in der Regel erst dann tätig werden, wenn ein Sprengstoffdelikt (Herstellung, Verwendung und Handel mit Sprengstoffen) begangen worden ist oder unmittelbar bevorsteht. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt liegt dann aber bereits vor.

Die Überwachung und Unterbindung des Handels mit Sprengstoffgrundstoffen hat daher einen hohen präventiven Nutzen. Eine Zusammenarbeit der chemikalienrechtlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden ist aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten in diesem Bereich unabdingbar.

Da keine ausreichenden Erkenntnisse über die Internetaktivitäten der User und die Handelswege in diesem Bereich vorlagen, hat die Regierung der Oberpfalz seit 1. Oktober 2008 im Rahmen des zweijährigen Sonderprojektes „Überwachung der Abgabe von Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung und anderen sicherheitsrelevanten Stoffen im Internet“ diese Problematik näher untersucht.

Aufgabenstellung

Ziele des Projektes waren, den Umfang des illegalen Chemikalienhandels mit Sprengstoffgrundstoffen im Internet zu ermitteln und das daraus resultierende Risikopotential für Verwender und Gesellschaft abzuschätzen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollten geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Missbrauchsmöglichkeiten von Chemikalien ergriffen werden. Dazu waren Strategien zu entwickeln, die eine systematische Ermittlung, Erfassung und Risikobewertung öffentlicher und nicht öffentlicher Chemieforen, einschlägiger Chatrooms und anderer Kommunikationsplattformen ermöglichten.

Anschließend sollten die ermittelten Internetbereiche überwacht werden, mit dem Ziel, dort illegale Chemikalienhändler zu finden, zu identifizieren und die Einhaltung der Abgabebestimmungen der ChemVerbotsV durchzusetzen. Für eine optimale Umsetzung der Ziele wurde eine enge Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landeskriminalamt angestrebt.

Eine weitere Aufgabe war es, die Handelswege der Grundstoffe zur Sprengstoffherstellung in der „Szene“ zu untersuchen.

Vorgehensweise und Zusammenfassung der Ergebnisse:

Als erstes wurden geeignete Suchstrategien zur Auffindung von öffentlichen und nicht öffentlichen Chemieforen, einschlägiger Chatrooms und anderer Kommunikationsplattformen entwickelt. Danach wurden Methoden zur systematischen Erfassung der entdeckten Internetaktivitäten erstellt und die dabei gefundenen Internetinhalte einer Risikobewertung unterzogen. Auf diese Weise konnten 26 Foren, die sich im weitesten Sinne mit Chemie beschäftigen, erfasst und kategorisiert werden. Darunter waren fünf Foren, in denen sich die Mitglieder fast ausschließlich mit Sprengstoffthemen, wie z. B. Herstellungsmethoden und Beschaffungsmöglichkeiten, beschäftigten.

Die Beobachtung dieser Sprengstoffforen ergab, dass die Zahl der aktiven Mitglieder von ca. 1500 zwar relativ klein ist, aber diese Foren für ihre Mitglieder und die Allgemeinheit eine sehr hohe Gefährdung darstellen.

Die Untersuchung der fünf Sprengstoffforen erbrachte sowohl Hinweise auf Produkte, die Sprengstoffgrundstoffe enthielten, als auch auf Internetshops, in denen diese angeboten wurden. Die meisten dieser Händler konnten mit Hilfe der örtlichen Vollzugsbehörden am weiteren Verkauf der Chemikalien ohne Beachtung der Abgabevorschriften gehindert werden.

Zudem wurden insgesamt elf, zum größten Teil anonyme Händler entdeckt, welche ausschließlich die in der ChemVerbotsV genannten Sprengstoffgrundstoffe und andere gefährliche, teils explosive Chemikalien anboten. Darunter waren drei, die ohne eigene Homepage und praktisch nur innerhalb der Foren agierten. Fünf boten auf ihren Internetseiten den Grundstoff Kaliumnitrat an. Die restlichen drei hatten eine Vielzahl von Ausgangsstoffen für die Sprengstoffherstellung in ihrem Onlineangebot.

Durch die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt konnte im Verlauf dieses Projektes eine hohe Effektivität und Effizienz bei der Überwachung der illegalen Handelswege und der Verfolgung des Missbrauchs von Sprengstoffgrundstoffen erzielt werden.

Als Beispiel dieser hervorragenden Kooperation sei auf den Fall eines mittelständischen Onlineshops verwiesen. Hier konnte von uns in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Regensburg und dem Sprengstoffdezernat des LKA Bayern der im Ausland lebende Betreiber des Shops ermittelt werden. Außerdem konnten wir den für den Versand der Che-

mikalien zuständigen Komplizen des Shopbetreibers ausfindig machen und dadurch den weiteren illegalen Verkauf von Sprengstoffausgangsstoffen unterbinden. Bei einer nachfolgend von den Ermittlungsbehörden veranlassten Hausdurchsuchung beim Versender der Stoffe konnte eine große Menge einschlägiger Chemikalien, darunter der Explosivstoff Ammoniumperchlorat, sichergestellt werden. Bei den darauf folgenden Hausdurchsuchungen bei Kunden dieses Internetshops in Deutschland und der Schweiz wurden teils hochbrisante Stoffe und Mischungen entdeckt. Gegen den Betreiber des Internetshops wurde inzwischen Haftbefehl erlassen.

Chatrooms scheinen im Vergleich zu den Foren beim Informationsaustausch der Sprengstoffszene nur eine untergeordnete Rolle zu spielen und sind kaum systematisch zu überwachen.

Aufgrund der im Rahmen dieses Projektes entwickelten Strategien und Methoden ist es inzwischen möglich, die Sprengstoffforen mit einem geringen Zeitaufwand zu überwachen. In diese Überwachung wurde auch eine Videoplattform mit eingeschlossen, da dort ebenfalls Hinweise auf Anbieter von Sprengstoffgrundstoffen gefunden wurden.

Durch die Forenüberwachung wurde auch deutlich, dass in zunehmendem Maße die Möglichkeiten, Chemikalien und Sprengstoffgrundstoffe aus dem Ausland zu beziehen, genutzt werden. Dieser Trend wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit noch verstärken, je besser die Überwachungsmaßnahmen innerhalb Deutschlands greifen. Somit werden ganz neue Handlungsansätze erforderlich, welche nur unter Einbeziehung anderer EU-Staaten entwickelt werden können.

Von den übrigen ermittelten Chemieforen geht hinsichtlich der Sprengstoffproblematik keine Gefahr aus, da sie sich ganz bewusst von der Sprengstoffszene abgrenzen. Die Beobachtung dieser Foren führte dennoch zu zahlreichen Hinweisen auf Produkte mit gefährlichen Inhaltsstoffen, für die die Abgabevorschriften der ChemVerbotsV zu beachten sind und auf deren Anbieter.

So wurden wir z. B. auf eine Vielzahl von nicht ordnungsgemäßen Onlineangeboten von Bioziden aufmerksam. Aus diesem Grund entwickelte das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz ein auf zwei Jahre angelegtes Folgeprojekt welches sich mit der Überwachung des Biozidhandels im Internet und der Überwachung der Informations- und Kennzeichnungspflichten nach REACH- und CLP-Verordnung beim Onlinehandel beschäftigen sollte.

Insgesamt erbrachte die Überwachung der Foren einen großen Erkenntnisfortschritt über die Beschaffungsmöglichkeiten von Chemikalien im Internet. Die Überwachungsmaßnahmen, die aus diesem Projekt hervorgingen und die parallel dazu durchgeführte Aufklärung von Händlern über die bestehenden gesetzlichen Verkaufsbeschränkungen stellten einen wichtigen Schritt zur Eindämmung des Onlinehandels von Produkten und Chemikalien, bei denen die Abgabebestimmungen nicht eingehalten wurden, dar.

ANHANG II

Sonderprojekt der Regierung der Oberpfalz-Gewerbeaufsichtsamt:

Produkt- und Chemikaliensicherheit im Internethandel/E-Commerce

Dr. Heymo Höcher, Prof. Dr. Peter Landauer

Die gewonnenen Erfahrungen aus dem bereits seit 2004 laufenden BLAC-Projekt „Überwachung des Chemikalienhandels im Internet“ ließen vermuten, dass auch in den bisher nicht überwachten Bereichen des E-commerce mit erheblichen Verstößen beim Chemikalienhandel zu rechnen ist. Nach Bereitstellung der finanziellen Mittel durch das Bayerische Arbeitsministerium hat die Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt - seit Beginn des Jahres 2011 das auf zwei Jahre angelegte Projekt „Produkt- und Chemikaliensicherheit im Internet“ durchgeführt. Damit sollte ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des stofflichen Verbraucherschutzes im Internethandel geleistet werden.

Ziel des Projektes waren die Entwicklung und Erprobung von Strategien zur Überwachung des Internethandels mit Bioziden

- die einem Vermarktungsverbot unterliegen,
- ob die Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen für Biozide eingehalten werden

und die Einhaltung der REACH und der CLP-Verordnung im Internet mit folgenden Schwerpunkten

- Informationspflichten entlang der Lieferkette (SDB und eSDB)
- Überprüfung der CLP Einstufungs-, Kennzeichnungsanforderungen bei angebotenen Chemikalien

1. Biozidhandel

Der Bereich Biozidhandel stellte ein sehr umfangreiches Problemfeld dar, das aufgrund der komplexen Rechtslage und der Vielzahl der Biozidprodukte für den Fachmann nur schwer überschaubar ist. Allein die Datenbank der BAuA für gemeldete Biozidprodukte umfasst über 32.000 Einträge.

Beurteilungsgrundlage für die Aktion war die Richtlinie 98/8/EG, die ab 1. September 2013 durch die Biozidverordnung (EU) 528/2012 abgelöst wurde. Die Richtlinie regelt das Inverkehrbringen dieser Produkte auf dem EU-Markt. Danach waren im Aktionszeitraum nur Produkte verkehrsfähig, welche entweder ausschließlich sogenannte „notifizierte“ Wirkstoffe enthielten oder solche die bereits in Anhang I, IA oder II der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen wurden und eine Zulassung besitzen.

Notifiziert bedeutet:

- der Wirkstoff war vor dem 14. Mai 2000 in Verkehr ,
- für den Wirkstoff wurde von der Industrie ein Dossier zur Bewertung auf Aufnahme in Anhang I, IA oder II der Richtlinie 98/8/EG eingereicht
- der Wirkstoff ist nicht auf der „Phasing-out“ Liste, für welche die Nicht-Aufnahme in Anhang I, IA oder II der Richtlinie 98/8/EG beschlossen wurde. (Die „Phasing-out“

Liste enthält etwa 200 Wirkstoffen, welchen 23 Produktarten z. B. Holzschutzmittel, Insektizide, Desinfektionsmittel, zugeordnet sind).

Auch Produkte mit sogenannten „identifizierten“ Wirkstoffen sind seit 01. September 2006 nicht mehr verkehrsfähig.

Die Ergebnisse unseres Projektes zeigten, dass eine sehr hohe Anzahl von Bioziden die nicht mehr angeboten und verkauft werden dürfen, trotzdem im Internet gehandelt wird. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Biozidprodukte von kleinen und mittelgroßen Herstellern, die oft aus Unwissenheit oder mangels bisheriger Kontrollmaßnahmen diese Produkte weiter vermarkten.

Aufgrund der Vielzahl der gefundenen, unzulässigen Angebote erfolgte zunächst die Kontaktaufnahme mit dem Hersteller, um einen freiwilligen Rückruf zu erreichen. Wenn der Hersteller dazu nicht bereit war, wurde die zuständige Landesbehörde in deren Aufsichtsbezirk der Anbieter firmierte, informiert und gebeten, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Nachfolgend werden die Ergebnisse detailliert dargestellt.

Biozide die in der „Phasing-out“ Liste aufgeführt sind:

Es wurden alle 23 Biozid-Produktarten auf unzulässige Angebote untersucht. Aufgrund der großen Zahl unzulässiger Produkte zeigte sich bereits zu Beginn des Projektes, dass bei der Suche Schwerpunkte gebildet werden müssen. Es wurden daher nicht alle Wirkstoffe einer Produktart überprüft, sondern die Suche auf die Wirkstoffe beschränkt, deren Inhaltsstoffe als gefährlich eingestuft waren. Vorrangig wurden Biozide mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Wirkstoffen bearbeitet.

Im Laufe des Projektes wurden 277 Angebote von 118 Biozidprodukten, deren Wirkstoffe in der „Phasing-out“ Liste aufgeführt sind, gefunden, wobei 73 Herstellerfirmen betroffen waren (vgl. Abb. 1).

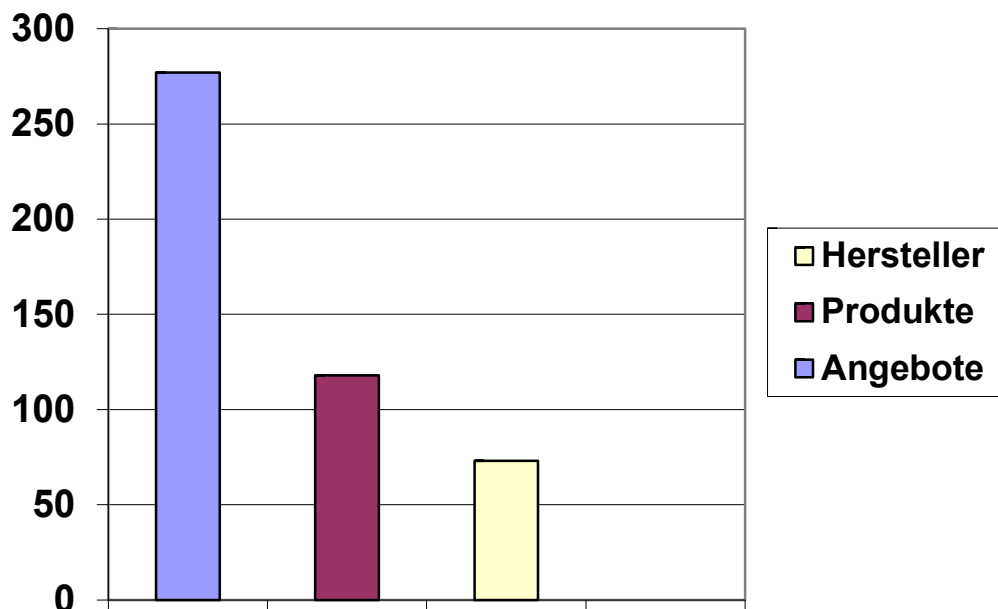


Abb.1: Biozide mit Wirkstoffen aus der „Phasing-out“ Liste

Die vier Produktarten, sieben (Filmschutzmittel), acht (Holzschutzmittel), achtzehn (Insektizide) und neunzehn (Repellentien/Lockstoffe) machten dabei mit insgesamt 155 Angeboten mehr als die Hälfte aller Funde aus

Nicht angemeldete Biozide:

Bei der Recherche nach Produkten, die aufgrund der „Biozid-Meldeverordnung“ nicht mehr verkehrsfähig sind, wurden insgesamt 69 Angebote mit 40 nicht angemeldeten Biozidprodukten gefunden und weitergeleitet (vgl. Abb. 2). Davon wurden 35 Biozidprodukte bei der Überprüfung von Angebots- oder Informationsseiten von Herstellern im Internet und eines durch einen Hinweis des Herstellers entdeckt. Vier weitere wurden bei einem großen Internetauktionenhaus gefunden darunter ein lindanhaltiges. Den Schwerpunkt machten dabei 23 kupferhaltige Antifouling-Produkte (Schiffsanstriche) aus.

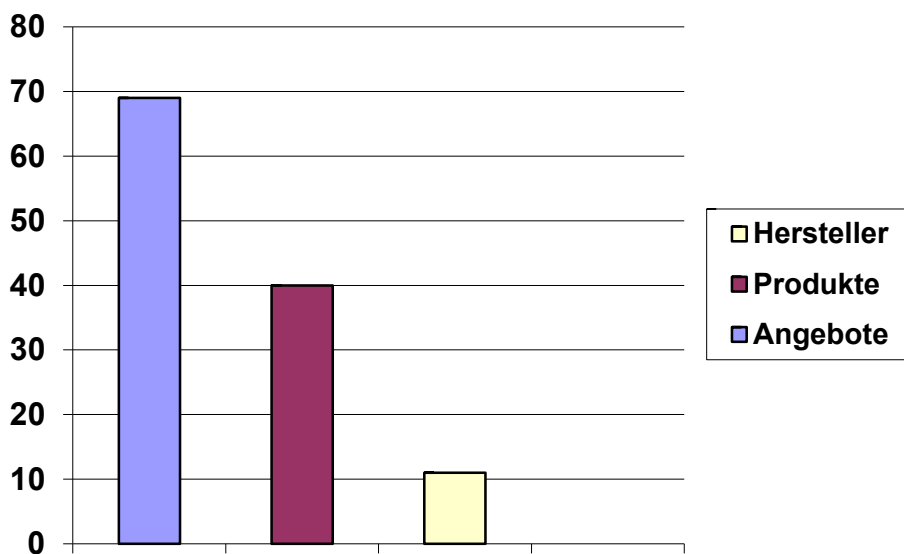


Abb. 2: Nicht angemeldete Biozide

Biozide mit identifizierten Wirkstoffen:

Für Biozide, die einen oder mehrere identifizierte Wirkstoffe enthalten ist die Verkaufsfrist seit 31. August 2006 beendet. Im Internet waren aber immer noch Angebote mit solchen Produkten zu finden.

Ein Grund hierfür könnte darin bestanden haben, dass laut BAuA-Liste für Biozid-Produkte mit identifizierten Wirkstoffen noch bis zum 24. Juli 2009 I-Nummern vergeben wurden. Eine Recherche dahingehend ergab, dass das automatische Meldesystem bei fehlerhaften Eingaben eine I-Nummer vergeben hat und dem Anmelder somit fälschlicherweise signalisierte, dass die Meldung ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Der Anmelder ist daher davon ausgegangen, dass sein Produkt durch den Erhalt der Nummer verkehrsfähig war.

Die BAuA Liste enthielt 1665 Produkte und konnte nur stichprobenartig (etwa 5%) untersucht werden. Dabei wurden sieben Angebote von fünf unzulässigen Biozidprodukten von vier verschiedenen Herstellern gefunden und an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

2. REACH/CLP-Verordnung

Das Chemikalienrecht wurde durch die REACH und CLP-Verordnung grundlegend erneuert. Ziel der REACH- und CLP-Verordnung ist es u.a., eine Verbesserung des Arbeits- und Ver-

braucherschutzes zu erreichen. Ein Schwerpunkt der REACH-Verordnung besteht darin, dass die Hersteller/Importeure die Risiken der Chemikalien für die menschliche Gesundheit ermitteln und dem Verwender Empfehlungen für den sicheren Umgang in Form des Sicherheitsdatenblattes zur Verfügung stellen. Bei vielen Firmen können diese Sicherheitsdatenblätter über ihre Internetseite abgerufen werden.

Im Projektzeitraum wurden 22 Sicherheitsdatenblätter verschiedener Chemikalien im Internet überprüft. Darunter blieben nur zwei (10%) ohne Beanstandung. Bei 20 (90%) waren die Vorgaben des Anhang II der REACH-Verordnung, der durch die Verordnung 453/2010/EG geändert wurde, nicht erfüllt. Die meisten Überprüfungen der Sicherheitsdatenblätter fanden erst gegen Ende des Jahres 2011 statt, nachdem genügend Zeit seit in Kraft treten der EG-Verordnung für die Unternehmen verstrichen war um ihre Sicherheitsdatenblätter verordnungskonform zu gestalten.

Bei acht (36%) Sicherheitsdatenblättern waren die Angaben zur Einstufung bzw. Kennzeichnung der untersuchten Produkte fehlerhaft. Hiervon waren vor allem Produkte betroffen, deren Inhaltsstoffe in letzter Zeit Einstufungsänderungen erfahren hatten, wie zum Beispiel MDI, Borsäure und Borax.

Zusammenfassung

Die Ergebnisse des zweijährigen Projektes offenbarten erhebliche Defizite beim Internethandel mit Biozidprodukten. Um den Verbraucherschutz auf diesem Gebiet zu erhöhen, ist es erforderlich, eine dauerhafte Überwachung des Internethandels mit Bioziden sicherzustellen.

Dieser Teil der Projektergebnisse flossen bereits in das BLAC-Projekt „Überwachung des Chemikalienhandels“ mit ein, da sich die Hansestadt Bremen bereit erklärt hat, ab 2013 die Kontrolle des Internethandels mit Bioziden im Rahmen der dort vorhandenen personellen Möglichkeiten zu übernehmen.

Die Ergebnisse des Projektes zeigten weiterhin, dass momentan zahlreiche Defizite bei den Informationspflichten der Hersteller/Importeure von Chemikalien bestehen. Die Überwachung der Informations- und Kennzeichnungspflichten laut REACH- und CLP-Verordnung im Internet würde zu einer erheblichen Verbesserung beim Arbeits- und Gesundheitsschutz beitragen. Die Projektergebnisse zeigen auch in diesem Bereich einen klaren Handlungsbedarf für die Zukunft.